



Der Hund im deutschen Rechtssystem

Kaufrecht

Herausgegeben von:

Rechtsanwältin Nadine Scholz

Obschwarzbach 50 A
42489 Wülfrath
Tel.: 02058 - 782731
Fax: 02058 - 782943

www.rechtsanwaeltin-scholz.de
nadine.scholz@rechtsanwaeltin-scholz.de



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|------------|
| I. Einordnung des Hundes in unser Rechtssystem | S. 1 - 3 |
| 1. Der Hund im Grundgesetz | S. 1 |
| 2. Der Hund im Bürgerlichen Gesetzbuch | S. 2 - 3 |
| II. Der Hundekauf | S. 4 - 23 |
| 1. Rechte und Pflichten beim Hundekauf | S. 5 - 22 |
| a. Mangel des Hundes | S. 6 - 7 |
| b. Rechte des Käufers bei Vorliegen eines Mangels | S. 8 - 12 |
| (1) Rücktritt vom Kaufvertrag | S. 9 - 10 |
| (2) Minderung des Kaufpreises | S. 10 |
| (3) Schadensersatz | S. 11 - 12 |
| c. Mängelgewährleistungsfristen | S. 12 |
| d. Vertraglich abweichende Regelungen | S. 13 - 14 |
| e. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf | S. 14 - 22 |
| (1) Der Verbrauchsgüterkauf | S. 15 - 19 |
| (2) Sondervorschriften beim Verbrauchsgüterkauf | S. 19 - 22 |
| 2. Rechte bei dem Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim | S. 23 |

I. Die Einordnung des Hundes in unser Rechtssystem

Welche Rechtsstellung der Hund in unserer Rechtsordnung findet, ist weitgehend unbekannt, jedoch für die Beantwortung zahlreicher Rechtsproblematiken rund um den Hund von wesentlicher Bedeutung. Daher habe ich Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die Einordnung des Hundes in unser Rechtssystem zusammengestellt.

1. Der Hund im Grundgesetz (GG)

Bis zum Jahre 2002 existierte kein grundrechtlicher Schutz des Tieres. Am 17.05.2002 stimmte der Bundestag mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit für die Aufnahme des Tierschutzes in das GG. Der Bundesrat stimmte der Entscheidung des Bundestages am 21.06.2002 zu. Damit wurde der Tierschutz und folglich auch der Schutz der Hunde durch die Ergänzung des Artikels 20a GG um die drei Worte "und die Tiere" in das GG aufgenommen. Am 01.08.2002 ist die Neufassung dann in Kraft getreten.

Der neue Art. 20a GG hat nun folgenden Wortlaut:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Zwar lässt die Neuregelung hoffen, aber die Verwirklichung des nunmehr festgeschriebenen Zieles in Art. 20a GG muss auch in den einfachen Gesetzen umgesetzt werden, um tatsächlich Bedeutung zu erlangen und durchsetzbar zu sein.

2. Der Hund im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Im BGB ist bereits durch die Einführung des § 90a BGB im Jahre 1990 eine Regelung zum Thema Tiere getroffen worden. In § 90a BGB heißt es:

“Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch die besonderen Gesetze geschützt. Auf sie sind die für die Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.”

Vormals galten alle Tiere, also auch Hunde, rechtlich als eine Sache. Egal wie gut diese Änderung des Hundes von einer Sache zu einer am Ende nur besonderen “lebenden Sache” zuerst klingen mag, eine wesentliche Veränderung ist damit nicht erzielt worden. Wie sich nämlich aus dem letzten Satz des § 90a BGB ergibt, sind auf Hunde auch weiterhin die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Daher sind z.B. bei einem Hundekauf dieselben Vorschriften maßgebend, wie bei einem Autokauf. Dass der Gesetzgeber sich zudem nicht ganz gesetzeskonform verhält, zeigt sich auch an verschiedenen anderen Stellen im BGB. In den §§ 961 ff. BGB werden z.B. Bienen und Bienenschwärme immer noch als echte Sachen bezeichnet. Bei Bienen handelt es sich aber auch um Tiere, die eigentlich nach § 90a BGB nicht mehr als Sache zu bezeichnen sind. Weiter besteht an Tieren nach § 903 BGB ebenso wie an Sachen schlichtes Eigentum. Daher stellt die Verletzung eines Hundes grundsätzlich zunächst eine Sachbeschädigung dar, welches nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sogar unter Strafe gestellt wird. Im Übrigen ist im StGB nach wie vor in einigen Vorschriften ausdrücklich von “Tieren oder anderen Sachen” die Rede.

Immerhin hat der Gesetzgeber eine Änderung im Schadensersatzrecht vorgenommen, die als für den Schutz und die Bedeutung der Tiere als bedeutend angesehen werden kann. Dabei wurde in § 253 II Satz 2 BGB bestimmt:

“Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert übersteigen.”

Für den Fall der Verletzung eines Hundes bedeutet dies, dass für die Abgrenzung der Heilung oder Tötung des Hundes eine höhere Grenze als vormals vorgegeben ist. Zwar existiert die Grenze von Rechts wegen weiterhin, jedoch können nunmehr die Höhe der Heilungskosten, den Wert des Hundes erheblich überschreiten. Das Gericht kann daher nicht mehr ohne weiteres bestimmen, dass die Heilungskosten nicht erstattungsfähig sind, da sie den Wert des Hundes überschreiten und damit die Heilung zur Tötung (schadensersatzrechtlich gesehen) unverhältnismäßig sei. Wie umfangreich die Heilungskosten zum tatsächlichen Wert des Hundes sein dürfen, ist Auslegungssache, wobei alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen.

II. Der Hundekauf

Obwohl Hunde gemäß § 90a BGB keine Sachen darstellen, dürfen auf sie grundsätzlich die für Sachen geltenden Rechtsvorschriften angewendet werden. Aus diesem Grund gilt das in den §§ 433 ff. BGB festgeschriebene Kaufrecht auch uneingeschränkt für den Kauf eines Hundes. Hier haben sich durch die Schuldrechtsreform im Jahre 2002 erhebliche und weitreichende Änderungen ergeben. Unter anderem wurde das Kaufrecht novelliert und der Verbrauchsgüterkauf als Sonderform des Kaufes eingeführt. Diese Sonderform des Kaufes basiert auf dem Europarecht. Der deutsche Gesetzgeber musste die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umsetzen. Mit dieser Richtlinie hat die EU-Kommission einen deutlich verbesserten Schutz privater Käufer beabsichtigt.

Weiter wurden mit der Schuldrechtsreform die früheren Sondervorschriften über den Viehkauf und auch die Kaiserliche Verordnung betreffend die Hautmängel und Gewährfristen beim Viehkauf vom 27.03.1899 ersatzlos gestrichen. Der Tierkauf ist damit seit dem 01.01.2002 dem sonstigen Kauf beweglicher Sachen völlig gleichgestellt. Ob also eine Waschmaschine, ein Fahrzeug oder ein Hund verkauft werden, wird vom Gesetz nun nicht mehr unterschiedlich behandelt. Der Wegfall der früher geltenden Sondervorschriften wird von vielen, darunter auch der Bundestierärztekammer, vehement kritisiert. Die Neufassung ist insbesondere unter dem Aspekt der Einführung des Tierschutzes in das GG sehr fraglich. Wie der Gesetzgeber die höhere Gewichtung der Belange des Tierschutzes mit der Gleichbehandlung eines PKW-Kaufs mit einem Tierkauf erreichen möchte, ist nicht nachvollziehbar.

1. Rechte und Pflichten beim Hundekauf

Der Kauf eines Hundes geschieht durch Abschluss eines Kaufvertrages gemäß § 433 BGB. Dieser Kaufvertrag kann entweder schriftlich, was zu empfehlen ist, mündlich oder aber auch stillschweigend abgeschlossen werden. Die Primärrechte und –pflichten für den Verkäufer und Käufer ergeben sich aus § 433 BGB:

„(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.“

Der Käufer erhält also das Recht an Besitz und Eigentum des Hundes und ist gleichzeitig verpflichtet den vereinbarten Kaufpreis für den Hund zu zahlen. Ist der Hund nun aber krank oder weist er einen sonstigen „Mangel“ auf, wie zum Beispiel eine Verhaltensstörung, stellt sich die Frage, welche Rechte der neue Hundebesitzer gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann. Es ist daher zunächst auf den Punkt einzugehen, wann überhaupt von einem mangelhaften Hund gesprochen werden kann.

a. Mangel des Hundes

Das neue Kaufrecht behandelt eine Kaufsache, also auch einen verkauften Hund, in verschiedenen Fällen als mangelhaft. Bereits dieser Ausgangspunkt ist vollkommen neu. Früher waren die beim Tierkauf maßgeblichen Mängel ausdrücklich genannt. Nach der neuen Rechtslage ist die Einordnung, wann und ob ein Mangel vorliegt nicht so einfach.

Eine Orientierungsmöglichkeit an diesbezüglichen Gerichtsentscheidungen existiert noch nicht, da es aufgrund der neuen Rechtslage natürlich noch so gut wie keine Gerichtsentscheidungen gibt.

Nach § 434 BGB liegt grundsätzlich dann ein Mangel vor, wenn die Kaufsache nicht die Beschaffenheit aufweist, welche beim Kauf vereinbart wurde. Wird zum Beispiel ein Zuchtrüde verkauft und stellt sich später dessen Zuchtuntauglichkeit heraus, liegt ein Mangel des gekauften Hundes vor. Es muss sich bei einem Mangel aber nicht unbedingt um einen körperlichen Mangel des Hundes handeln, auch ein bestimmtes Verhalten kann einen Mangel darstellen. Wurde beispielsweise ein „besonders kinderlieber Hund“ gekauft und reagiert dieser Hund später dann aggressiv auf Kinder, dann ist der Hund als mangelhaft anzusehen.

Da grundsätzlich Verkäufer und Käufer frei entscheiden können, welche Vereinbarungen sie über den zu verkaufenden Hund treffen, kommt es häufig vor, dass hierüber überhaupt keine konkreten Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn keine konkrete Vereinbarung über den zu verkaufenden Hund gegeben ist, so liegt auch dann ein Mangel nach § 434 BGB vor, wenn sich der Hund für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn laut Vertrag ausdrücklich ein Wachhund verkauft wird und der Hund aber jeden Einbrecher unbehelligt ins Haus lässt oder aber ängstlich vor allen fremden Menschen davonrennt und sich versteckt.

Ist in dem Kaufvertrag keine besondere Verwendung genannt, so ist ein Mangel auch dann gegeben, wenn sich der Hund für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet. Wer beispielsweise bei einem Schlittenhundezüchter mehrere Schlittenhunde erwirbt, darf auch erwarten, dass die Hunde als Schlittenhunde taugen. Haben die Hunde also alle eine unabänderbare Abneigung gegen das Rennen auf schneebedecktem Grund, so sind sie mangelhaft.

Ein Mangel liegt ferner dann vor, wenn eine Abweichung von öffentlichen Äußerungen des Verkäufers über bestimmte Eigenschaften in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der zu verkaufenden Hunde vorliegt, aber auch wenn der Hund eine völlig unübliche Beschaffenheit aufweist, beispielsweise ein körperlich stark heruntergekommener Hund.

Schließlich liegt ein Mangel auch dann vor, wenn ein anderer Hund als der gekaufte, oder aber eine zu geringe Anzahl an Hunden geliefert wird. Wenn beispielsweise laut Vertrag ein Berner-Sennenhund gekauft wurde und ein Bernhardiner geliefert wird, liegt ein Mangel vor. Wurden drei Dalmatiner gekauft und nur zwei geliefert, so ist auch ein Mangel gegeben.

Ein Mangel liegt schlussendlich auch dann vor, wenn dem Käufer nicht die im Kaufvertrag vorgesehene Rechtstellung verschafft wird. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Hund verkauft wird, der aber zuvor bereits zur Sicherung einer Forderung sicherungsübereignet wurde. Der Käufer kann daher nicht das Eigentum an dem Hund erwerben, sondern allenfalls den Besitz. Somit wäre der Hund mangelhaft.

Wie aus obigen Ausführungen und Beispielen ersichtlich, können sich zahlreiche Fälle ergeben, wann ein gekaufter Hund mangelhaft ist. Da dies für den Bereich des Tierkaufs noch recht neu ist, bleibt abzuwarten, wie die Gerichte hier im Laufe der Zeit entscheiden werden.

b. Rechte des Käufers bei Vorliegen eines Mangels

Zunächst kann der Käufer eines mangelhaften Hundes grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Dabei kann Nacherfüllung zweierlei bedeuten. Zum einen kann die Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels, zum anderen die Lieferung eines mangelfreien Hundes umfassen. Hier wird man bei dem Tierkauf unterscheiden müssen.

Es gibt Mängel, die eindeutig einer Nacherfüllung unzugänglich sind. Hierunter fällt zum Beispiel die genetische Zuchtuntauglichkeit eines als Zuchtrüden gekauften Hundes. Aber auch das Beispiel, wo ein Bernhardiner anstelle eines Berner-Sennenhundes geliefert wurde, zeigt, dass viele Mängel an dem Hund überhaupt nicht erst beseitigt werden können. Der Bernhardiner kann nicht plötzlich zu einem Berner-Sennenhund werden. Jedoch kommt in diesem Beispiel natürlich die Lieferung einer mangelfreien Sache in Betracht, nämlich die Lieferung des eigentlich gekauften Berner-Sennenhundes. In der Regel wird aber die Lieferung einer mangelfreien Sache ausscheiden, weil fast immer ein bestimmter Hund gekauft wird, der nicht einfach so austauschbar ist. Anders liegt der Fall nur dann, wenn beispielsweise eine bestimmte Anzahl von Hunden gekauft wurde, bei denen der Käufer nur an der Stückzahl und eventuell noch an der Rasse interessiert ist, aber kein Interesse an bestimmten einzelnen Hunden hat. Dies wird allerdings eher die Ausnahme sein.

Die Nacherfüllung muss aber nicht von vorneherein aus obigen Gründen ausgeschlossen sein, eine zwar mögliche Nacherfüllung kann dem Verkäufer auch unmöglich sein oder aber scheitern. Eine Nacherfüllung kann dem Verkäufer beispielsweise dann unmöglich sein, wenn zwar bei einem kranken Hund aus einem Wurf der Käufer auch einen anderen Hund aus dem Wurf nehmen würde, jedoch bereits alle anderen Hunde aus dem Wurf verkauft sind.

Eine Nacherfüllung ist zum Beispiel gescheitert, wenn es dem Verkäufer nicht gelingt einen mit Läusen befallenen Hund zu entlausen – egal aus welchen Gründen.

Wenn die Nacherfüllung ausgeschlossen, unmöglich oder aber gescheitert ist, so hat der Käufer grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Rücktritt vom Vertrag oder
- Minderung des Kaufpreises.

Dabei muss der Käufer sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden. Zusätzlich kann der Käufer neben dem Rücktritt vom Vertrag oder aber der Minderung des Kaufpreises unter bestimmten Voraussetzungen auch Schadens- und / oder Aufwendungsersatz vom Verkäufer verlangen. Es können hier nicht alle differenzierten Fälle der neuen Rechtslage dargestellt werden. Dies würde den Rahmen dieses Skriptes sprengen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen daher nur einen Überblick über die Möglichkeiten des Käufers dar und sind auf die wichtigsten Grundzüge beschränkt.

(1) Rücktritt vom Kaufvertrag

Der Rücktritt vom Vertrag beinhaltet die Rückabwicklung des abgeschlossenen Kaufvertrages. Mit dieser Rückabwicklung muss der Käufer den gekauften Hund an den Verkäufer zurückgeben. Gleichzeitig ist der Verkäufer verpflichtet dem Käufer den Kaufpreis zurück zu erstatten. Hat es sich bei dem Kaufpreis um einen größeren Betrag gehandelt, so muss der Verkäufer diesen Betrag marktüblich verzinsen.

Des Weiteren kann der Käufer Ersatz der seit dem Kauf des Hundes bereits aufgewendeten Futterkosten verlangen. Hat der Käufer zusätzlich andere notwendige Aufwendungen auf den Hund gemacht, wie zum Beispiel angemessene und notwendige Tierarztkosten, so können auch diese unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des Aufwendungsersatzes von dem Verkäufer erstattet verlangt werden.

(2) Minderung des Kaufpreises

Die Minderung des Kaufpreises bedeutet, dass der Kaufpreis herabgesetzt wird. Soweit der Kaufpreis bereits bezahlt wurde, hat der Verkäufer den Minderungsbetrag an den Käufer zurück zu erstatten. In welcher Höhe der Kaufpreis gemindert werden kann, ist von Fall zu Fall verschieden. Grundsätzlich ermittelt sich der Minderungsbetrag durch einen Vergleich des Wertes des mangelhaften Hundes mit dem gezahlten Kaufpreis bzw. dem Wert des Hundes in einem mangelfreien Zustand. Ausschlaggebend sind hier vor allem die Schwere des Mangels und die Auswirkung des Mangels auf die vertragliche vereinbarte oder übliche Beschaffenheit des Hundes. Daneben können aber auch viele kleine Besonderheiten des jeweiligen Falls für die Höhe der Kaufpreisminderung von Bedeutung sein. Wenn zwischen dem Käufer und dem Verkäufer keine Einigung über den Betrag der Minderung erreicht werden kann, wird sich der exakte Minderungsbetrag nur durch ein Sachverständigengutachten ermitteln lassen.

(3) Schadensersatz

Ist der Verkäufer zusätzlich noch für den Mangel des Hundes verantwortlich bzw. hat er diesen zu vertreten, kann der Käufer neben der Minderung des Kaufpreises oder dem Rücktritt vom Vertrag auch Schadens- und / oder Aufwendungsersatz vom Verkäufer verlangen. Hierfür genügt es, dass der Verkäufer bei Übergabe des Hundes den Fehler kannte oder zumindest hätte kennen müssen.

Musste der kranke Hund daher einer tierärztlichen Behandlung bei dem Verkäufer unterzogen werden, so hat der Verkäufer auch im Wege des Schadensersatzes die hierbei entstandenen Fahrtkosten zu zahlen. Wurde der Hund bei einem anderen Tierarzt – nicht beim Verkäufer – behandelt, da der Verkäufer beispielsweise eine Nacherfüllung abgelehnt hat, so sind die Tierarztkosten von dem Verkäufer zu tragen.

Zudem kann unter bestimmten Umständen auch Schadensersatz für so genannte Mangelfolgeschäden verlangt werden. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn der Hund bei der Übergabe bereits an einer Borreliose litt und aufgrund dessen bei dem Hund später Folgekrankheiten auftreten. Hier kann dann von dem Verkäufer auch die Erstattung der weiteren Tierarztkosten gefordert werden.

Wurde der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und der Hund an den Verkäufer zurück gegeben, weil der Vierbeiner verhaltensgestört war, so können auch die Kosten und Schäden geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Hundekauf entstanden sind. Dazu gehören auch die Fahrt - und eventuell Übernachtungskosten im Zusammenhang mit dem Kauf des Hundes als auch der Ersatz von Schäden, die der Hund etwa aufgrund einer übersteigerten Zerstörungswut an den Möbeln oder den Autositzen verursacht hat, genauso wie etwaige Ausbildungskosten für den Hund.

Nach der neuen Rechtslage existieren daher ganz erhebliche Haftungsrisiken für den Verkäufer eines Hundes.

c. Mängelgewährleistungsfristen

Durch die Novellierung des Schuldrechts wurde die Mängelgewährleistungsfrist von vormals sechs Monaten auf nunmehr zwei Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit der Übergabe des verkauften Hundes. Das heißt, zeigt sich ein Mangel an dem gekauften Hund innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Hundes kann der Käufer gegen den Verkäufer grundsätzlich die oben dargestellten Ansprüche unter deren jeweiligen Voraussetzungen geltend machen.

Wenn ein Verkäufer einen ihm bekannten Mangel absichtlich verschwiegen hat, so können die Ansprüche sogar drei Jahre lang geltend gemacht werden. Die Frist beginnt hier mit dem Schluss desjenigen Jahres zu laufen, in dem der Hund von dem Verkäufer an den Käufer übergeben worden ist.

Bei den einzelnen Gewährleistungsansprüchen und deren Verjährungsfristen stellt sich die Frage, wann und inwieweit durch einen Vertrag vom Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden können.

d. Vertraglich abweichende Regelungen

Hier muss zwischen dem Verbrauchsgüterkauf und dem „normalen Kauf“ unterschieden werden.

Da für den Verbrauchsgüterkauf insoweit spezielle Regelungen zum Schutz des Verbrauchers herrschen, wird dies unter dem nachfolgenden Punkt ausführlich behandelt. Hier soll daher nur auf den „normalen Kauf“ eingegangen werden.

Wird ein Hund von einem Hobbyzüchter oder einer anderen Privatperson gekauft, die kein Unternehmer im Sinne des BGB ist, gelten die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht. Bei einem solchen „normalen Kauf“ gilt daher grundsätzlich der Rechtsgrundsatz der Vertragsfreiheit. Das bedeutet, dass vertraglich abweichende Regelungen über die Gewährleistungsansprüche und –fristen vereinbart werden dürfen. Jedoch muss hier unterschieden werden zwischen individuellen, im Einzelfall ausgehandelten Verträgen und zwischen den so genannten Formularverträgen, die bereits dem Käufer fertig vorformuliert vorgelegt werden und für mehrere Käufer verwendet werden.

Bei den individuell ausgehandelten Einzelverträgen besteht ein weiter Regelungsspielraum. Sind hier Verkäufer und Käufer beide Verbraucher oder beide Unternehmer, können die gesetzlichen Mängelansprüche beispielsweise auf das Recht zur Kaufpreisminderung beschränkt oder auch vollständig ausgeschlossen werden. Der Verkäufer haftet daher bei einem vollständigen Ausschluss der Mängelrechte nur noch, wenn er einen Mangel des Hundes arglistig verschweigt. Hierfür kann nämlich kein Haftungsausschluss vereinbart werden, was im Übrigen dem Käufer auch zu Denken geben müsste, wenn im Vertrag eine Regelung vereinbart wird, dass eine Haftung des Verkäufers auch dann ausgeschlossen ist, wenn dieser den Mangel kennt und absichtlich verschweigt.

Aber auch die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche dürfen bei dem „normalen Kauf“ und bei individuell gestalteten Einzelverträgen durch eine entsprechende Regelung beschränkt oder auch bis auf Null reduziert werden. Selbstverständlich kommt es immer darauf an, inwieweit der Käufer sich auf solche ungünstigen Vereinbarungen einlässt. Schließlich kann er einen Hund auch woanders kaufen.

Wenn es sich nicht um einen individuellen Einzelvertrag, sondern um einen Formularvertrag handelt, so gelten die Regeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch diese AGB unterliegt der Formularvertrag einer Kontrolle hinsichtlich des Vertragsinhaltes. Hierbei dürfen die einzelnen Vereinbarungen für den Käufer, wenn sie zu dessen Nachteil sind, nicht überraschend von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Da die Entscheidung, ob eine entsprechende Regelung im Formularvertrag immer Einzelfall abhängig und zugleich auch Auslegungssache ist, soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Festzuhalten ist hier jedoch, dass der Verkäufer in seinen Regelungen in einem Formularvertrag nicht so frei ist, wie in einem individuell vereinbarten Einzelvertrag. Ein vollständiger Haftungsausschluss oder auch die Reduzierung der Verjährungsfristen auf Null im Kleingedruckten eines Formularvertrages wird wohl eher einer Kontrolle der AGB nicht Stand halten. Es ist aber zu empfehlen bei jedem Vertrag genauestens jede einzelne Regelung durchzulesen, vor allem auch das oftmals tückische Kleingedruckte, und bei Zweifel einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

e. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Bei dem Verbrauchsgüterkauf existieren hinsichtlich der sonst gegebenen Vertragsfreiheit Sondervorschriften über die Gewährleistung und deren Verjährungsfristen.

Der Verkäufer hat bei dem Verbrauchsgüterkauf nur wenige Möglichkeiten eine bessere als die im BGB vorgegebene Rechtsposition zu vereinbaren. Daher ist die Frage, wann ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, sehr bedeutsam beim Hundekauf.

(1) Der Verbrauchsgüterkauf

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher eine bewegliche Sache von einem Unternehmer kauft.

Die Einordnung als Verbraucher richtet sich nach § 13 BGB, der folgendes besagt:

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

Hierunter fallen vor allem Privatpersonen und solche Personen, die ein klassisches Privatgeschäft abschließen.

Die Unternehmereigenschaft ist hingegen nach § 14 BGB definiert:

„Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Unproblematisch ist die Einordnung bei hauptberuflichen Züchtern, die damit ihren Lebensunterhalt bestreiten oder aber auch bei den gewerblichen Hundehändlern. Weitaus schwieriger ist die Einordnung als Unternehmer dagegen bei den nebenberuflichen Züchtern oder den so genannten Hobbyzüchtern.

Lässt man hier die Frage der juristischen Personen und Personengesellschaften beiseite und beschränkt sich auf den Einzelzüchter als „natürliche Person“, so müsste dieser beim Verkauf des Hundes „in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit“ handeln. Da der nebenberufliche Züchter und auch der Hobbyzüchter nicht unter die Gruppe der „selbständigen beruflichen Tätigkeit“ fallen – hierunter fallen in erster Linie die klassischen Freiberufler wie etwa Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten usw. – bleibt die Frage nach der „gewerblichen Tätigkeit“. Unter einem Gewerbe versteht man eine „kaufmännische oder sonstige selbständige, planmäßig und auf Dauer angelegte entgeltliche Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr darstellt und keinen freiberuflichen Charakter hat“.

Die Merkmale „kaufmännisch“ bzw. „selbständig“ dürften in der Regel unproblematisch sein, denn die Zucht wird wohl nur in den seltensten Fällen für Dritte betrieben werden. Im Falle, dass die Hundezucht tatsächlich für Dritte betrieben werden sollte, werden in der Regel auch diese Dritten die Kaufverträge abschließen, so dass sich bei solchen Züchtern in der Praxis das Abgrenzungsproblem kaum stellen wird. Ferner wird auch das Merkmal der „Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr“ grundsätzlich vorliegen, denn durch die Zucht soll ja gerade nicht das eigene Hunderudel vergrößert, sondern die gezüchteten Hunde verkauft werden, so dass insofern auch der Hobbyzüchter als Anbieter auf dem Hundemarkt auftritt. Dass die Hundezucht an sich nicht zu den üblichen „freien Berufen“ gehört, wurde bereits oben dargelegt.

Wann eine Tätigkeit „planmäßig und auf Dauer angelegt“ betrieben wird und wann nur eine gelegentliche Betätigung vorliegt, die noch nicht eine solche intensive Beteiligung am Wirtschaftsleben darstellt, um als Unternehmen eingestuft zu werden, entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Zur Abgrenzung muss erforscht werden, ob durch regelmäßige bzw. wiederholte Handlungen eine auf gewisse Dauer berechnete Einnahmequelle geschaffen werden soll und hierfür ein gewisser organisatorischer Mindestaufwand betrieben wird. Dabei kommt es vor allem bei der Hundezucht auf die Zahl der Tiere bzw. Verkäufe an und den Umfang des Zuchtbetriebes. Je mehr Tiere der Züchter hat und je mehr Würfe erfolgen und verkauft werden und daher auch ein größerer organisatorischer Aufwand entsteht, desto eher handelt es sich bei dem Züchter um einen Unternehmer. Ab wann daher ein Züchter als Unternehmer einzustufen ist, hat die Rechtsprechung bisher nicht einheitlich festgelegt, jedoch wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass bei mehr als drei Zuchthündinnen oder mehr als zwei bis drei Würfe im Jahr eine gewerbliche Tätigkeit vorliege.

Die „Entgeltlichkeit“ der Zucht ist immer dann gegeben, wenn die Hunde nicht verschenkt, sondern verkauft werden, wobei einzelne Hunde, die eventuell tatsächlich verschenkt werden, nicht zur Unentgeltlichkeit des gesamten Zuchtbetriebes im Sinne der Gewerbedefinition führen. Ob mit den Einnahmen tatsächlich ein Gewinn erzielt wird hat für die „Entgeltlichkeit“ der Tätigkeit dagegen keine Bedeutung.

Ob es für die Einordnung als Unternehmer insgesamt, also neben dem Merkmal der „Entgeltlichkeit“, darauf ankommt, dass durch die Tätigkeit ein Gewinn erzielt wird oder zumindest erzielt werden soll, war bis vor kurzem hochgradig umstritten. Jetzt hat der BGH diese Frage am 29.03.2006 geklärt und hierzu folgendes ausgeführt:

„Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) setzt das Vorliegen eines Gewerbes und damit die Unternehmerstellung des Verkäufers nicht voraus, dass dieser mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen.“

Der BGH begründet dies damit, dass der Unternehmerbegriff in §§ 14, 474 BGB der Definition des Verkäufers in Art. 1 II Buchst. c der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der EU entspreche.

Damit liege der Unternehmerbegriff dem europäisch-autonomen Unternehmerbegriff zugrunde. Dieser sei aber vom Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt, wobei es eben nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers ankomme. Die Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers sei eine rein unternehmensinterne Sache und bleibe dem Verbraucher beim Vertragsschluss zumeist verborgen. Auch sei kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, den Verbraucherschutz beim Verbrauchsgüterkauf davon abhängig zu machen, ob der Verkäufer mit einer in professioneller Weise betriebenen Geschäftstätigkeit Gewinn erziele oder damit lediglich Verluste reduzieren möchte. Der Käufer müsste ansonsten die Motivation des Verkäufers erforschen, was ihm aber nicht zumutbar sei. Daraus folge, dass nach den Verbraucherschutzbestimmungen des BGB jeder Verbraucher schutzwürdig sei und nicht bloß derjenige, dessen Vertragspartner in Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Nach dieser Entscheidung des BGH müssen sich daher auch Hobbyzüchter darauf einstellen, als Unternehmer behandelt zu werden und damit auch ihre Verträge entsprechend gestalten. Konsequenterweise dürfte die Unternehmereigenschaft übrigens auch dann gelten, wenn der Züchter, der als Unternehmer einzustufen ist, für seine Zucht Futter oder ähnliches beschafft. Dann würden zumeist beide Vertragsparteien Unternehmer sein und somit die Vorteile des Verbrauchsgüterkaufs nicht mehr dem Züchter zur Seite stehen.

In diesem Fall ist daher erhöhte Vorsicht angebracht, denn im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestehen grundsätzlich größere Gestaltungsmöglichkeiten. Daher können dort auch Verträge, die sich im Einzelfall als nachteilig oder unfair erweisen, wirksam sein, während derselbe Vertrag gegenüber einem Verbraucher ungültig wäre. Die Regelungen ist aber nicht nur für die Hundezüchter hart, denn auch der Arzt oder der Rechtsanwalt handelt als Unternehmer, wenn er sich beispielsweise einen Geschäftswagen kauft oder verkauft.

Um nochmals das Obige kurz festzuhalten:

Käufer und Verkäufer sind entweder Verbraucher oder Unternehmer. Zu einem der beiden Gruppen ist die Zugehörigkeit zwingend. Soweit die Unternehmereigenschaft zweifelhaft ist, soll ein Geschäft im Zweifel ein Unternehmergegeschäft sein. Der vermeintliche Unternehmer kann dann aber beweisen, dass er nicht als Unternehmer einzustufen ist.

Ist der Verkäufer daher ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher, so liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, wonach der Käufer nach der Sichtweise der EU und des deutschen Gesetzgebers besonders schutzbedürftig und schutzwürdig ist. Daher gelten für den Verbrauchsgüterkauf auch besondere, strenge Sondervorschriften.

(2) Sondervorschriften des Verbrauchsgüterkaufs

Da der Verbraucher grundsätzlich beweisen muss, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache Hund vorgelegen hat, bestimmt § 476 BGB für den Verbrauchsgüterkauf, dass von einem sich binnen sechs Monaten ab Übergabe der Kaufsache zeigenden Mangel vermutet wird, er sei bereits bei der Übergabe vorhanden gewesen.

Jedoch sind beim Hundekauf die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Natur des Hundes als Lebewesen ergeben. Daher kann die Vermutung aus § 476 BGB auch mit der Art des Mangels unvereinbar sein. Eine solche Unvereinbarkeit ergibt sich aber fast nur bei infektiösen Tierkrankheiten. Hier greift die Vermutungswirkung des § 476 BGB nicht, da grundsätzlich der Zeitpunkt zwischen Infektion und tatsächlichem Krankheitsausbruch selten zu bestimmen sind. Die Vermutung des § 476 BGB ist ferner widerlegbar. Der Verkäufer hat also das Recht das Gegenteil zu beweisen. Kann der Verkäufer daher beweisen, dass der Mangel nicht zum Zeitpunkt der Übergabe des Hundes vorhanden war, so ist die gesetzliche Vermutung des § 476 BGB damit widerlegt.

Wird beispielsweise ein Zuchtrüde gekauft und erweist sich der Rüde fünf Monate nach Übergabe als Zuchtuntauglich, so muss der Käufer nicht mehr beweisen, dass die Zuchtuntauglichkeit auch schon bei der Übergabe des Hundes vorgelegen hat. Dies wird vom Gesetz vermutet. Jedoch steht es dem Verkäufer frei zu beweisen, dass der verkaufte Hund zum Zeitpunkt des Verkaufs mangelfrei war, also nicht Zuchtuntauglich.

Die Anwendbarkeit der Vermutung des § 476 BGB auch auf den Tierkauf wurde jüngst durch den BGH in seinem Urteil vom 29.03.2006 bestätigt. Hierzu hat der BGH folgendes (im Zitat) ausgeführt:

„Die Vermutung des § 476 BGB ist gemäß der für Tiere maßgeblichen Verweisung in § 90a BGB auf die für Sachen geltenden Vorschriften auch beim Kauf eines Tieres entsprechend anzuwenden; insoweit ist sie nicht schon mit der Art des Kaufgegenstandes unvereinbar. ... Auch von der Sache her verbietet sich eine rückwirkende Vermutung über den Zustand des Tieres im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht in jedem Fall schon deshalb, weil es sich bei Tieren um Lebewesen handelt, die naturgemäß einem stetigen Wandel ihres körperlichen und gesundheitlichen Zustandes unterliegen. ...

Entscheidend aber ist, dass der Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ... für eine Anwendung dieser Regelung auch auf den Tierkauf spricht. ... Der gewerblich tätige Verkäufer vermag den Zustand des Tieres im Zeitpunkt der Übergabe im Regelfall besser zu beurteilen als ein Käufer, der mit dem Erwerb von Tieren nicht beruflich oder gewerbsmäßig befasst ist. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Vermutung grundsätzlich auch auf den Tierkauf anzuwenden. ... Jedoch sind beim Tierkauf die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Natur des Tieres als Lebewesen ergeben. ... Anders als bewegliche Sachen unterliegen Tiere während ihrer gesamten Lebenszeit einer ständigen Entwicklung und Veränderung ihrer körperlichen und gesundheitlichen Verfassung, die nicht nur von den natürlichen Gegebenheiten des Tieres (Anlagen, Alter), sondern auch von seiner Haltung (Ernährung, Pflege, Belastung) beeinflusst wird. ...

In den Gesetzesmaterialien zu § 476 BGB wird insoweit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vermutung mit der Art des Mangels jedenfalls bei Tierkrankheiten häufig unvereinbar sein werde, weil wegen der Ungewissheiten über den Zeitraum der Infektion und Ausbruch der Krankheit nicht selten ungewiss bleiben werde, ob eine Ansteckung bereits vor oder erst nach Lieferung des Tieres an den Käufer erfolgt sei; eine Vermutung, dass der Mangel zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen habe, lasse sich dann nicht rechtfertigen, was aber nicht unbedingt für andere Fehler eines Tieres gelten müsse. ... „

Neben dieser Vermutungswirkung zugunsten des Verbrauchers existieren auch zwingende Mindestfristen für die Mängelgewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf.

Bei neuen Sachen darf die Mängelgewährleistungsfrist nicht unter zwei Jahre verkürzt werden, was zugleich auch bedeutet, dass ein Ausschluss der Mängelansprüche des Verbrauchers überhaupt erst nicht möglich ist. Bei gebrauchten Sachen darf die Verjährungsfrist nicht unter einem Jahr verkürzt werden.

Wann ein Hund „neu“ oder „gebraucht“ ist, wurde bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt. Die Frage ist unter den Juristen lebhaft umstritten. Überhaupt stellt sich die Frage, ob diese Einstufung bei Tieren nachvollziehbar und sinnvoll ist. Bei einem PKW beispielsweise ist eine solche Einordnung einfach und auch verständlich. Aber bei einem Hund ?

Nach einer Ansicht soll ein Tier dann gebraucht sein, wenn es der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt worden ist. Dieser Ansatz gibt jedoch kein starre Grenze, da man sich hier natürlich über die bestimmungsgemäße Verwendung eines Tieres streiten kann.

Eine andere Meinung geht davon aus, dass Tiere überhaupt nur gebraucht sein können, da bereits die Geburt des Tieres der größte Einschnitt in dessen Leben sei. Nach dieser Ansicht könnte ein Hund nur dann als „neu“ gelten, wenn er noch vor der Geburt gekauft wird.

Nach der überwiegenden Meinung in der juristischen Kommentarliteratur gelten Tiere als „neu hergestellt“, wenn sie „bald nach der Geburt“ verkauft werden. So hat beispielsweise auch das LG Aschaffenburg einen neun Wochen alten Welpen als „neu“ angesehen. Danach dürfte bei dem Kauf eines Hundes im üblichen Abgabealter von acht bis zwölf Wochen wohl noch von dem Kauf einer „neuen Sache“ ausgegangen werden und damit die Verjährungsfrist nicht unter zwei Jahren vereinbart werden. Bei einem Hund, der mit einem Alter von über 12 Wochen verkauft wird, ist dann von einer „gebrauchten Sache“ auszugehen und die Frist darf nicht unter ein Jahr reduziert werden. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Gerichte hier zur neuen Rechtslage entscheiden werden. Sicherheitshalber sollte sich der Verkäufer beim Verkauf eines sehr jungen Hundes erst einmal auf eine zweijährige Frist einstellen.

2. Rechte bei dem Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim

Hier stellt sich die Frage, ob bei dem Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim der Käufer dieselben Rechte gegenüber dem Tierheim geltend machen kann, wie in den Fällen des Hundekaufs von einem Züchter oder ähnlichen.

Hier ist zu beachten, dass Tierheime grundsätzlich keine Hunde verkaufen. In der Regel schließen die Tierheime mit den Abnehmern so genannte Übergabeverträge. Aus diesem Grund findet auch das zuvor dargestellte Mängelhaftungsrecht keine Anwendung. Jedoch steht der neue Hundebesitzer auch hier nicht vollkommen ohne Rechte dar.

Wissen die Tierheimbetreiber, dass der Hund krank ist und klären sie den zukünftigen Besitzer hierüber nicht auf, kann sich das Tierheim dem Erwerber gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Hund eine bestimmte Verhaltensauffälligkeit aufweist und die Betreiber des Tierheimes davon wissen und trotzdem den zukünftigen Besitzer nicht darauf hinweisen. Das Tierheim muss dann eventuell Schadensersatz an den neuen Hundebesitzer zahlen.